

Servicevertrag

zwischen

JUGEND für Europa (nachfolgend JfE genannt), **Nationale Agentur die EU-Programme Erasmus+ Jugend, Erasmus+ Sport und Europäisches Solidaritätskorps** -vertreten durch Manfred von Hebel (Geschäftsleitung)-

(Rechtsträger: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.)
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und

..... GmbH

.....

§ 1 - Vertragsgrundlage, Vertragsgegenstand

- (1) Die Durchführung dieses Vertrages bezieht sich auf die Ausschreibung 2026_SALTO_016_WebsiteDevelopment vom XX.XX.XXXX insbesondere auf:
 - Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung
 - das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.XXXX einschließlich sämtlicher Angebotsunterlagen, insbesondere des ausgefüllten Kriterienkatalogs und des Preisblatts
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B
 - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die vorgenannten Unterlagen sowie dieser Vertrag bilden eine einheitliche Vertragsgrundlage. Die in Annex 02 (Anlage 2) beschriebenen “Mandatory Work Packages” sind Vertragsbestandteil. Die “Optional Work Packages” werden Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/in werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Vertrags ausreichend qualifiziertes Personal mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung einzusetzen. Der Austausch von Schlüsselpersonal ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ersatzpersonal muss mindestens über eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen und kritische Fehler der vertragsgegenständlichen Software nach Bekanntwerden unverzüglich zu analysieren und im Rahmen der vereinbarten Service- und Reaktionszeiten geeignete Maßnahmen zur Behebung einzuleiten.
- (6) Zu Beginn des Vertrages übernimmt der/die Auftragnehmer/in die bestehende Softwarelösung (Work Package 0). Hierzu gehören Zu Beginn des Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die bestehende Softwarelösung vom bisherigen Dienstleister. Hierzu gehören insbesondere:
 - Analyse der bestehenden Software
 - Übernahme des Git-Repositories
 - Übernahme der Entwicklungsumgebung

- Wissensübergabe
- Prüfung der Dokumentation
- Erstellung eines Transition Plans

§ 2 - Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis 31.12.2027 mit Verlängerungsoptionen bis 31.12.2029 geschlossen. Die Vertragsverlängerung erfolgt schriftlich durch Erklärung des Auftraggebers.
- (2) Die Vertragsverlängerung steht unter dem Vorbehalt, dass JUGEND für Europa weiterhin als Nationale Agentur tätig ist und die hierfür erforderlichen Fördermittel zur Verfügung stehen.

§ 3 - Vergütung

- (1) Der/die Auftragnehmer/in erhält für die vereinbarten Dienstleistungen ein Honorar, das im Preisblatt Annex 07 (Anlage 07) entsprechend der Work Packages spezifiziert ist.
- (2) Die maximale Gesamtvergütung für die vereinbarten Leistungen beträgt XX,XX € netto. Davon entfallen maximal
 - a. XX,XX € netto auf das Vertragsjahr 2026
 - b. XX,XX € netto auf das Vertragsjahr 2027
 - c. XX,XX € netto auf das Vertragsjahr 2028
 - d. XX,XX € netto auf das Vertragsjahr 2029
- (3) Das Honorar ist zahlbar auf das in der Rechnung angegebene Konto. Teilleistungen und Teilzahlungen sind nicht vereinbart.
- (4) Weitere Kosten werden nicht erstattet, sofern diese nicht ebenfalls im Vorfeld mit dem Auftraggeber schriftlich abgestimmt worden sind.

§ 4 - Abnahme

- (1) Der/ die Auftragnehmer/in zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Work Packages an.
- (2) Der Auftraggeber prüft die Fertigstellung und die Vertragsparteien vereinbaren einen Termin zur Abnahme der Leistung.
- (3) Erfolgt keine Beanstandung, gilt die erbrachte Leistung (Work Package) als abgenommen. Im Falle von Beanstandungen, vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

§ 5 - Abgaben und Steuern

Vom Auftraggeber werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der, auf das Honorar des zur Verfügung gestellten Mitarbeiters des Auftragnehmers, zu entrichtenden Steuern obliegt allein und vollständig dem/der Auftragnehmer/in.

§ 6 - Haftung

Der/die Auftragnehmer/in haftet für alle Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten beruhen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 - Kündigung

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.
- (2) Im Falle der Kündigung verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung aus § 3.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Abnahme der Leistung.

§ 8 - Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Kapitel 4 Art. 61 (1) der EU-Haushaltsordnung sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen ("Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenskonflikts und die Wahrung der Vertraulichkeit" anbei).
- (2) Soweit die Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfordert, verpflichtet sich der Auftragnehmer, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie – soweit anwendbar – der Verordnung (EU) 2018/1725, zu verarbeiten. Sofern gesetzlich erforderlich, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der Datenverarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- (3) Für den Fall, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der europäischen Datenschutzverordnung für Institutionen (EU-DPR 2018/1725) vorliegt, sichert der/ die Auftragnehmer/in zu, die vorgenannten Regelungen zur Datenverarbeitung zu beachten und einzuhalten. Seitens der Auftraggeberin werden die Verarbeitung und Nutzung der im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und betrieblichen Interna ausdrücklich untersagt. Der/ die Auftragnehmer/in unterliegt grundsätzlich dem Datengeheimnis, das sich auch nach Beendigung der Tätigkeit fortsetzt. Der/ die Auftragnehmer/in ist gemäß den vorher genannten Verordnungen verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich nach Durchführung des Auftrags unwiederbringlich zu löschen, soweit sie im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Auftraggeberin kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihren Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt und die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil die Auftragnehmerin Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (6) Die Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Ende dieses Vertrages hinaus.

§ 9 - Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag betrauten Personen alle in diesem Zusammenhang erlangten vertraulichen Informationen,

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Die Auftragnehmerin sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die der Auftragnehmerin bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbarer Form.
- (7) Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (8) Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Ende dieser Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 10 - Rechte an der Leistungserbringung

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin mit Entstehung der jeweiligen Leistungsergebnisse das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Leistungsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht,
 - die Leistungsergebnisse dauerhaft oder vorübergehend zu speichern, zu laden, auszuführen und zu nutzen,
 - die Leistungsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben,
 - die Leistungsergebnisse zu ändern, weiterzuentwickeln, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten,
 - die Leistungsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen, Online-Diensten und sonstigen IT-Systemen einzusetzen,

- die Leistungsergebnisse durch Dritte nutzen, betreiben, warten oder weiterentwickeln zu lassen,
 - Unterlizenzen für nichtgewerbliche Zwecke sowie an öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 99 bis 101 GWB zu erteilen.
- (2) Bei Software und sonstigen digitalen Produkten erstrecken sich die eingeräumten Nutzungsrechte insbesondere auf den Objektcode, den Quellcode sowie die zugehörige technische und fachliche Dokumentation.
 - (3) Die Nutzungsrechte umfassen sämtliche Entwicklungsstufen der Leistungsergebnisse sowie alle im Rahmen des Vertrags erstellten Analysen, Konzepte, Lasten- und Pflichtenhefte, Dokumentationen, Spezifikationen und sonstigen Arbeitsergebnisse.
 - (4) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass auch von ihr eingesetzte Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte der Auftraggeberin die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte in dem nach diesem Vertrag vorgesehenen Umfang einräumen..
 - (5) Vorbestehende Werke, Software, Frameworks, Bibliotheken, Vorlagen, Werkzeuge oder sonstige Materialien der Auftragnehmerin ("Background-IP") dürfen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin in die Leistung integriert werden. Die Auftragnehmerin bleibt Inhaberin dieser Rechte. Sie räumt der Auftraggeberin jedoch ein dauerhaftes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Nutzung, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich ist.
 - (6) Open-Source-Software und sonstige Software Dritter unterliegen den jeweils geltenden Lizenzbedingungen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass deren Verwendung die Ausübung der der Auftraggeberin nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen nicht unzulässig einschränkt.
 - (7) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Leistungsergebnisse ohne den Einsatz ausschließlich ihr zugänglicher proprietärer Werkzeuge gewartet, weiterentwickelt und betrieben werden können. Soweit für die Nutzung oder Weiterentwicklung spezielle Werkzeuge erforderlich sind, stellt die Auftragnehmerin diese der Auftraggeberin oder einem von ihr benannten Dritten in geeigneter Form zur Verfügung oder weist eine gleichwertige, marktverfügbare Alternative nach.
 - (8) Auf Verlangen der Auftraggeberin, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrags, übergibt die Auftragnehmerin den jeweils aktuellen Quellcode einschließlich Build- und Deployment-Skripten, Konfigurationsdateien, relevanten Systemparametern, technischer Dokumentation sowie aller weiteren Unterlagen, die erforderlich sind, um den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der Software durch die Auftraggeberin oder einen von ihr beauftragten Dritten zu ermöglichen.
 - (9) Werden Leistungsergebnisse in körperlicher Form erstellt, überträgt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das Eigentum an diesen.
 - (10) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass eine Urheberbenennung im Rahmen der Nutzung der Leistungsergebnisse nicht erfolgt, soweit gesetzlich zulässig.
 - (11) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie über die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte verfügt und durch die Nutzung der Leistungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Sie stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten resultieren.
 - (12) Die der Auftraggeberin nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte bleiben auch nach Beendigung des Vertrags uneingeschränkt bestehen.

§ 11 - Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Bonn.

Bonn, xx.xx.xxxx

Manfred von Hebel
-director/ Geschäftsleitung-

Auftragnehmer/-in